

Sitzung am: 29.07.2020	öffentlich	TOP Nr.: 5	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	---------------	---

## Änderung der Hundesteuersatzung

### Sachvortrag:

Der Hegering Oberes Kinzigtal hat einen Antrag auf Befreiung von Jagdhunden von der Hundesteuer gestellt. Bisher ist eine solche Steuerbefreiung in der Satzung der Stadt Schiltach und in der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg nicht vorgesehen. Es liegt jedoch im Ermessen der Gemeinde, ob eine solche Befreiung gewährt wird. Die Gemeinde Schenkenzell hat die Befreiung in ihrer Hundesteuersatzung eingeführt. In anderen Hundesteuersatzungen sind die Jagdhunde überwiegend nicht befreit.

Jagdhunde sind nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz u.a. als Nachsuchehunde für die Verfolgung scherkranker oder schwerverletzter Wildtiere erforderlich. Damit besteht ein gewisses öffentliches Interesse an der Haltung von geeigneten Jagdhunden, das eine Hundesteuerbefreiung rechtfertigen kann.

In Schiltach kommen etwa 6 bis 8 Hunde für die Befreiung in Frage. Die Jagdtauglichkeit der Hunde soll jährlich neu nachgewiesen werden und die Befreiung auf einen Hund je Halter beschränkt werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Befreiung mit diesen Maßgaben in die Hundesteuersatzung aufzunehmen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung in der beigefügten Fassung.

Stadt Schiltach  
Landkreis Rottweil

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

### (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 29. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 5. Juli 2001, zuletzt geändert am 21. November 2018, beschlossen:

#### I.

§ 6 (Steuerbefreiungen) wird um folgende Ziffer 6 ergänzt:

6. Hunden, die als Nachsuchehunde im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG), insbesondere als Schweiß-, Stöber- oder Apportierhunde eingesetzt werden. Die Jagdtauglichkeit ist jährlich durch Bescheinigung des Hegeringleiters oder Hundeobmanns und durch Vorlage eines gültigen Jagdscheins nachzuweisen. Steuerbefreit wird je Hundehalter ein Jagdhund, der diese Voraussetzungen erfüllt, alle weiteren Hunde eines Halters sind steuerpflichtig.

#### II.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, 29. Juli 2020

Thomas Haas  
Bürgermeister